

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung im Libanon

»EG-Dok. S/698/77 (RL 9)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der libanesischen Republik sowie das Interimsabkommen²⁾ zur vorzeitigen Inkraftsetzung einiger den Warenverkehr betreffender Bestimmungen des Kooperationsabkommens sind am . . . unterzeichnet worden.

In Artikel 18 des Kooperationsabkommens und in Artikel . . . des Interimsabkommens ist für die Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig im Libanon gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, eine Sonderregelung vorgesehen. Zu dieser Regelung müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Sofern der Libanon bei der Ausfuhr eine besondere Abgabe erhebt, sieht diese Sonderregelung eine pauschale Verminderung des auf dieses Olivenöl zu erhebenden Abschöpfungsbetrags um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm sowie eine Verringerung dieser Abschöpfung in Höhe der besonderen Abgabe vor, und zwar bis zu 4 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Es empfiehlt sich, daß die besondere Abgabe bei der Ausfuhr entsprechend dem Abkommen auf den Preis des Olivenöls bei seiner Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird. Um die ordnungsgemäße Anwendung der betreffenden Regelung zu gewährleisten, sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die besondere Abgabe bei der Ausfuhr spätestens bei der Einfuhr des Öls entrichtet wird –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Sofern der Libanon bei der Ausfuhr von anderem Olivenöl als raffiniertem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig im Libanon gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, eine besondere Abgabe erhebt, wird bei der Einfuhr dieses Olivenöls in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁵⁾, berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag oder derjenige, der sich aus der Anwendung des Zuteilungsverfahrens ergibt, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2843/76 des Rates vom 23. November 1976 über

1) ABl. EG Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

2) ABl. EG Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5

3) ABl. EG Nr. L 327 vom 26. November 1976, S. 4

4) ABl. EG Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

5) ABl. EG Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5

Sondermaßnahmen zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt⁶⁾ vorgesehen ist, verringert um:

- a) 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg,
- b) einen Betrag in Höhe der vom Libanon auf dieses Öl erhobenen besonderen Abgabe bei der Ausfuhr bis zu 4 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Artikel 2

Artikel 1 gilt für alle Einfuhren, für die der Importeur bei der Einfuhr des Olivenöls nachweist, daß die in diesem Artikel genannte besondere Abgabe bei der Ausfuhr auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen worden ist.

Artikel 3

Wendet der Libanon die besondere Abgabe bei der Ausfuhr nicht an, so wird bei der Einfuhr des in Artikel 1 genannten Olivenöls in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG berechnete Abschöpfungsbetrag oder derjenige, der sich aus der Anwendung des Zuteilungsverfahrens nach Verordnung (EWG) Nr. 2843/76 ergibt, verringert um 0,50 Rechnungseinheit je 100 kg, erhoben.

Artikel 4

Die Durchführungsvorschriften dieser Verordnung, insbesondere zu Artikel 2, werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 156/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁷⁾ wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁶⁾ ABl. EG Nr. L 327 vom 23. November 1976, S. 4

⁷⁾ ABl. EG Nr. L 18 vom 22. Januar 1974, S. 105

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Mai 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 140/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

FINANZBOGEN

Datum: 5. 4. 1977

1. Haushaltskosten: Kapitel 10 des Haushaltsplans

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag der Verordnung des Rates betreffend Olivenöl aus dem Libanon

3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 und 113 des Romvertrages

4. Ziele des Vorhabens: Inkraftsetzung der aufgrund der im Cooperationsabkommen und im Interimsabkommen zwischen der EWG und dem Libanon im Olivenölsektor für den Libanon vorgesehenen Konzession.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.0. Ausgaben

- zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen)
- zu Lasten nationaler Verwaltungen
- zu Lasten anderer nationaler Sektoren

5.1. Einnahmen

- eigene Mittel der EG (Abschöpfungen)
- im nationalen Bereich

je
Wirtschaftsjahrlaufendes
Haushaltsjahr
(77)kommendes
Haushaltsjahr
(78)

unbedeutend

unbedeutend

unbedeutend

Jahr 1978

Jahr 1979

Jahr 1980

5.0.1. Vorausschau Ausgaben

5.1.1. Vorausschau Einnahmen

unbedeutend

5.2. Berechnungsweise: Aufgrund der verfügbaren Statistiken (Einfuhren 1975 = 500 t) wird der Betrag der nicht erhobenen Abschöpfungen unbedeutend sein

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel Ja

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen

Ja/Nein

Anmerkungen:

Begründung

Das Kooperationsabkommen und das Interimsabkommen, die unverzüglich zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Libanon unterzeichnet werden sollten, bestimmen, daß die Gemeinschaft die notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Konzession für Olivenöl, anderes als raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig im Libanon gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird.

Der vorliegende Vorschlag hat das Ziel, diese Verpflichtung zu erfüllen. Deshalb wird dem Rat vorgeschlagen, diesen Vorschlag einer Verordnung über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon anzunehmen.